

Satzung des Vereins „Schääl-Saidt“

§ 1. (Name)

Der Verein führt den Namen „Schääl-Saidt“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§ 2. (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich die Förderung und Pflege

- a) des moselfränkischen Liedgutes, insbesondere der Wittlicher Mundart und der moselfränkischen Sprachkultur,
- b) der traditionellen Fassenacht, insbesondere der moselfränkischen Kinder- und Straßenfassenacht,
- c) des Laien- Kindertanzsports (Garden-, Majoretten-, Volks- und Schautanz),
- d) der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit im Hinblick auf Nachwuchsförderung hinsichtlich der gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. (Sitz- Geschäftsjahr)

Der Verein hat seinen Sitz in 54516 Wittlich.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.

§ 4. (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen darf eine Mitgliedschaft im Verein nicht untersagt werden. Soweit die Mitglieder dem Verein nicht in der Gründungsversammlung beigetreten sind, entscheidet der Vorstand über den schriftlich zu stellenden Antrag. Der Antrag, welcher an den Vorstand des Vereins zu richten ist, soll den Namen, das Alter, den Beruf sowie die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist zudem die Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten erforderlich. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Mitgliedsantrag ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5. (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des

zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereins eingelegt werden. Dabei gilt im Zweifelsfall der Tag nach der Abgabe des Beschlusses zur Post als Tag des Zugangs.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6. (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Art und die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7. (Organe des Vereins)

Der Verein hat 2 Organe

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8. (Der Vorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendwart und zwei Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig. Als Vorstandsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden. Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassierer/in, mindestens jedoch zwei der Genannten gemeinsam sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

§ 9. (Zuständigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand ist für die wirtschaftlichen Belange des Vereins zuständig und hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f. stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- g. Bildung oder Berufung eines Gremiums oder Ausschusses zur Erledigung von bestimmten Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- h. Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Verein nach innen und nach außen. Er / Sie wird vom Vorstand, nach jeder satzungsgemäßen Neuwahl, aus seiner Mitte oder aus dem Mitgliederkreis gewählt.

§ 10. (Wahl und Amtsdauer des Vorstandes)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl statt. Erzielt auch nach der 2. Stichwahl keiner der Bewerber eine Stimmenmehrheit, entscheidet das Los. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11. (Beschlussfassung des Vorstandes)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorstandsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vetorecht Gebrauch machen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzunehmen und von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12. (Mitgliederversammlung)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verein
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g. Bestellung der Kassenprüfer.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13. (Einberufung der Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist den Mitgliedern vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Meldung und Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 14. (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15. (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Verein eine solche von ¾ erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16. (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung, wobei zur Annahme des Antrages eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist, hierbei können Beiragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nicht beantragt werden.

§ 17. (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit in § 15 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittlich. Diese darf es ausschließlich und un-

mittelbar für die in § 2 definierten Zwecke verwenden. Dabei ist die Forderung der in § 2 definierten Zwecke ausgewogen zu berücksichtigen.

Wittlich, den 27. September 2007

Jakob Eller, geb. 25.04.1933, Rentner,
..... Römerstraße 10, 54516 Wittlich

Thomas Klein, geb. 17.05.1964, Unternehmer,
..... Im Trichterfeld 3, 54516 Wittlich

Walter Schlösser, geb. 16.08.1950, Angestellter,
..... Unterm Afferberg 2a, 54516 Wittlich

Jürgen Lequen, geb. 28.02.1956, Beamter,
..... Matthias-Joseph-Mehs-Str. 8, 54516 Wittlich

Thomas Heib, geb. 28.01.1968, Beamter,
..... Im Gartenfeld 3, 54516 Wittlich

Sabine Theunert, geb. 00.00.1960, Selbständig,
..... Kolberger-Str. 10, 54516 Wittlich

Jürgen Maus, geb. 07.04.1961, Beamter,
..... Zum Gänswies´chen 5, 54516 Wittlich

